

AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Kielce.

XXXII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 4. August 1918.

E.-Nr. 10675/18.

Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Verkehres mit Getreide.

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1918 betreffend die Verwertung der Ernte, Nr. 37 Vdg.-Bl. und der Verordnung vom 11. Juli 1918, Vdg.-Bl. Nr. 49, betreffend die Regelung des Verkehres mit Getreide, wird verfügt:

§ 1. Ernährung der Produzenten.

Produzenten dürfen in der Zeit bis 31. Oktober 1918 zur Ernährung ihres Hausstandes höchstens 22 ½ kg Getreide pro Kopf verwenden.

Für schwerarbeitende Produzenten, als welche sämtliche in landwirtschaftlichen Betrieben physisch arbeitende, über 16 Jahre alte Personen gelten, erhöht sich das für obige Zeitperiode zulässige Ausmaß auf 25 kg Getreide pro Kopf.

§ 2. Saatgetreide.

Für Saatzwecke dürfen pro Morgen höchstens 100 kg Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Wicke, oder Pferdebohne, 15 kg Hirse oder 80 kg Buchweizen verwendet werden.

Der Umtausch des eigenen Saatgutes gegen anderes oder einer anderen Gattung, sei es bei einem anderen Produzenten, sei es im Magazine der EVZ. ist mit Bewilligung des Kreiskommandos gestattet. Wer das erforderliche Saatgut nicht besitzt, hat beim Kreiskommando um Zuweisung desselben aus dem EVZ.-Magazine oder um die Bewilligung zum Einkaufe desselben bei einem anderen Produzenten einzuschreiten.

§ 3. Kontingent.

Die Festsetzung der zur Ablieferung vorgeschriebenen Mengen an Getreide (Kontingente) wird seinerzeit an der Hand der Ergebnisse der Anbauflächenaufnahme und der Ernteschätzung unter Berücksichtigung des Eigenbedarfes der Produzenten erfolgen.

Vorläufig wird die Ablieferung eines Vorkontingentes verfügt, welches auf das später zu bestimmende Gesamtkontingent zählt. Dieses Vorkontingent beträgt 50 kg von jedem mit Getreide angebauten Morgen.

Die Ablieferung dieses Vorkontingentes an das nächstgelegene Magazin der Ernteverwertungs-Zentrale hat zu erfolgen: bezüglich Roggen bis längstens 15. September; bezüglich Weizen, Gerste und Hafer bis 30. September; bezüglich Hirse, Buchweizen und Pferdebohne bis 15. Oktober.

In rücksichtswürdigen Fällen kann die Lieferung einer anderen Fruchtgattung statt der zur Ablieferung vorgeschriebenen bewilligt werden.

Von der Ablieferungspflicht sind nur die Kleingrundbesitzer enthoben, welche weniger als 4 Morgen landwirtschaftlich nutzbare Fläche besitzen.

Wer dieses zur Ablieferung vorgeschriebene Vorkontingent oder das Kontingent, welches zn einem späteren Termine festgesetzt werden wird, infolge von Elementarereignissen (Frost, Dürre, Hagel, Überschwemmung, Feuer) nicht oder nicht vollständig abliefern kann, hat beim Kreiskommando um teilweise oder gänzliche Nachsicht des vorgeschriebenen Kontingentes einzuschreiten.

§ 4. Drusch und Ablieferung.

Wer den Drusch und die Ablieferung des vorgeschriebenen Getreidekontingentes infolge Mangel an Arbeitskräften, Betriebs- oder Transportmitteln oder infolge sonstiger Hindernisse nicht innerhalb der vom Kreiskommando festgesetzten Termine durchführen kann, hat dies rechtzeitig zu melden und um Abhilfe zu bitten.

In solchen Fällen werden vom Kreiskommando die Hilfsmittel anderer Produzenten oder des Aerars zur Aushilfe herangezogen.

Die Vergütung für zugewiesene Hilfsmittel hat der Produzent zu zahlen und beträgt dieselbe für zugewiesene Fuhrwerke 30 Heller pro km und 100 kg; für sonstige Hilfsmittel wird die Vergütung vom Kreiskommando bestimmt werden.

Den Drusch und die Ablieferung der Ernte mit zugewiesenen oder zwangsweise herangezogenen Hilfsmitteln kann das Kreiskommando nach eigenem Ermessen auch dann verfügen, wenn dies vom Produzenten nicht verlangt wird. Bei der Durchführung des Zwangsdrusches und der Zwangsablieferung kann nicht nur das derzeit zur Ablieferung vorgeschriebene Vorkontingent, sondern auch eine größere Getreidemenge auf Rechnung des später zu bestimmenden Gesamtkontingentes dem Produzenten abgenommen werden.

§ 5. Übernahme und Bezahlung.

Die Übernahmspreise für Getreide werden in den nächsten Tagen verlautbart. Bis dahin werden für das eingelieferte Getreide Übernahmsscheine ausgestellt, welche sofort nach Verlautbarung der Preise gegen Zahlungsanweisungen ausgetauscht und bar bezahlt werden.

Wird das Getreide durch den Produzenten freiwillig abgeliefert, dann erhält er hiefür stets den vollen Übernahmspreis, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in dem die Lieferung stattfindet; dasselbe geschieht, wenn die Lieferung zwar im Zwangswege, jedoch innerhalb der zur Ablieferung festgesetzten Frist erfolgt.

Nach Ablauf dieser Frist wird das zwangsweise abgenommene Getreide nur dann bar bezahlt, wenn der Produzent nachzuweisen vermag, daß er an der rechtzeitigen Ablieferung durch höhere Gewalt (Elementarereignisse, Mangel an Arbeitskräften oder Betriebsmitteln) verhindert war und dies bei der vom Kreiskommando bezeichneten Stelle rechtzeitig angemeldet hat.

In sonstigen Fällen wird gegen den säumigen Produzenten die Strafanzeige erstattet und derselbe nach durchgeführten Strafverfahren mit Geld- oder Arreststrafe bestraft, wobei auch der gänzliche oder teilweise Verfall des nicht rechtzeitig abgelieferten Getreides ausgesprochen werden kann.

§ 6. Kontingentkarte.

Zur Kontrolle über die erfolgten Ablieferungen erhält jeder Produzent, der mehr als 4 Morgen landwirtschaftlich nutzbare Fläche besitzt, eine Kontingentkarte, in der die zur Ablieferung vorgeschriebenen Kontingente eingetragen und die übernommenen Mengen durch den Übernehmer bestätigt werden.

§ 7. Verkehr.

Der nächtliche Verkehr mit beladenen Fuhrwerken ist verboten.

Sonstige derzeit bestehende Vorschriften, welche zur Kontrolle des Getreidetransportes und zur Verhinderung des unrechtmässigen Verkehres erlassen wurden, bleiben in Kraft.

§ 8. Mahlverkehr.

Derzeit bestehende Vorschriften zur Regelung des Mühlenbetriebes und Mahlverkehres bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Das Kreiskommando kann in Gemeinden, welche das vorgeschriebene Kontingent nicht rechtzeitig abliefern, die Erteilung von Mahlbewilligungen einstellen, oder die Sperrung sämtlicher Mühlen verfügen.

Die gesperrten Mühlen haben keinen Anspruch auf Vergütung.

§ 9. Versorgung der Nichtproduzenten.

Die zur Versorgung der Nichtproduzenten bestimmten Mengen an Getreide und Mahlprodukten werden allmonatlich auf Grund der vom MGG. erteilten Dispositionen aus den Magazinen der Ernteverwertungszentrale ausgefolgt. Deren Verteilung hat der Approvisionierungsausschuß des Kreiskommandos durchzuführen.

§ 10. Strafmaßnahmen.

Wer das zur Ablieferung vorgeschriebene Getreidekontingent nicht oder nicht rechtzeitig abliefert und nicht nachzuweisen vermag, daß er daran durch höhere Gewalt verhindert war, wer Getreide verheimlicht, versteckt, unrechtmässig verwendet, verarbeitet oder verbraucht, verfüttert, kauft oder verkauft,

wer die Vorschriften über den Verkehr mit Getreide oder über die Vermahlung desselben überschreitet,

wird im Sinne des § 11 der Verordnung vom 28. Juni 1918, betreffend die Verwertung der Ernte, an Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten, eventuell gleichzeitig mit Geldstrafe und Arrest bestraft.

Neben der Strafe kann im Sinne des § 12 der Verordnung der Verfall von Vorräten ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet. Sind die Vorräte verkauft, dann kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

K. u. k. Kreiskommandant:

FEHMEL m. p.,

Generalmajor.